

Das Wichtigste rund um Ihr Auto.

Die Kfz-Versicherung der VGH.

fair versichert

VGH 



 Finanzgruppe
Sparkasse
VGH
LBS
DekaBank

Der Kauf eines Autos.

Diese Broschüre gibt Ihnen Tipps und Hinweise, was Sie beim Autokauf/-verkauf und bei einem Verkehrsunfall beachten sollten, bzw. wie Sie sich als Unfallbeteiligter am besten verhalten.

**Wir wünschen Ihnen allzeit
Gute Fahrt!**

Das Auto.

- Befindet sich das Auto in einem guten Zustand? Achten Sie darauf, wie das Scheckheft geführt ist. Erkundigen Sie sich bei dem Vorbesitzer über frühere Schäden. Wie viele Vorbesitzer hatte das Auto? Wann erfolgte der letzte TÜV und die letzte AU? Überprüfen Sie die Fahrgestellnummer des Fahrzeugbriefs/der Zulassungsbescheinigung Teil II mit der Nummer am Auto auf Übereinstimmung.

Die Wertermittlung.

- Ist der Preis des Fahrzeugs gerechtfertigt? Sie können zur Ermittlung des aktuellen Wertes die sogenannte „Schwacke-Liste“ zu Hilfe nehmen. Sie ist auf unseren Internetseiten unter **www.vgh.de** hinterlegt. Dort geben Sie lediglich die Daten des Fahrzeugs und Ihre Versicherungsscheinnummer ein und der Marktwert wird kostenlos ermittelt. Ferner können Sie sich einen Überblick in Zeitungen, Zeitschriften und im Internet verschaffen.

Die Probefahrt.

- Seien Sie während der Probefahrt besonders aufmerksam. Lassen Sie das Autoradio ausgeschaltet und hören Sie auf evtl. auftretende fremdartige Geräusche. Fahren Sie auch einmal über Kopfsteinpflaster und auf die Autobahn.

Klären Sie vorher ab, wie das Fahrzeug versichert ist. Während der Probefahrt mit Ihnen als Fahrzeuglenker sind Schäden Dritter über die bestehende Haftpflichtversicherung des Fahrzeugs gedeckt.

Besteht keine Kaskoversicherung, sind Schäden am Fahrzeug selbst nicht versichert. Diese finanziellen Folgen und unter Umständen den durch eine Rückstufung entstehenden Mehrbeitrag bei einer vorhandenen Vollkaskoversicherung müssen Sie im Falle eines selbst verschuldeten Unfalls dem Verkäufer ersetzen.

Nehmen Sie an einer Probefahrt als Beifahrer teil, so sind die Ihnen zugefügten Personen- oder Sachschäden über die Haftpflichtversicherung des Fahrzeugs abgedeckt.

Der Kaufvertrag.

- Es sollte grundsätzlich ein schriftlicher Kaufvertrag abgeschlossen werden. Einen Vordruck finden Sie in Ihrer Servicetasche. Zusätzliche Zusagen sollten mit in den Vertrag aufgenommen werden.

Kaufen Sie das Fahrzeug bei einem Händler, so muss dieser für einen Neuwagen zwei Jahre Gewährleistung übernehmen. Bei einem Gebrauchtwagen reduziert sich die Frist auf mindestens ein Jahr. Diese Regelungen treffen nicht für den Autokauf von Privatpersonen zu. Hier gelten die individuellen Vereinbarungen.

Vertrag über den Verkauf eines Kraftfahrzeuges

zwischen Privatpersonen / Verbrauchern

1. Blatt für den Käufer

2. Blatt für den Verkäufer
3. Blatt für die Kfz-Zulassungsbehörde
4. Blatt für die Kfz-Haftpflichtversicherung

Bitte kräftig, möglichst mit Kugelschreiber, schreiben. **Zutreffendes bitte ankreuzen.**

Achten Sie darauf, dass der Vertrag von Käufer **und** Verkäufer unterschrieben wird!

Verkäufer:

Name: _____

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

verkauft das nachfolgend beschriebene Kraftfahrzeug wie besichtigt, Probe gefahren und
unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung an

Käufer:

Name: _____

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

(Anschrift des Käufers bitte anhand amtlicher Dokumente prüfen.)

Fahrzeugart: _____ Hersteller: _____ Typ: _____

Fahrgestell-Nr.: _____

Amtliches Kennzeichen: _____ (* Fahrzeugschein ** Fahrzeugbrief)

Übergabetermin am _____ um _____ Uhr, mit Zulassungsbescheinigung Teil I* und II** und amtl. Kennzeichen

Kilometerstand: _____ Anzahl der ausgehändigten Schlüssel _____

Das Kfz – soweit dem Verkäufer bekannt –

ist hatte keine sonstigen Beschädigungen

hat die nachstehend aufgeführten Vorschäden: _____

Das Kfz war ist versichert bei _____ Vers.-Schein-Nr.: _____

Der Käufer kündigt die bestehende Versicherung sofort und versichert das Kfz anderweitig

Der Käufer übernimmt die bestehende Versicherung

Kaufpreis, bar: _____ EUR,

in Worten: _____ EUR wurde bei Übergabe bezahlt.

Die Zahlung erfolgt in bar bei Abschluss dieses Kaufvertrages mit _____ EUR und

der Rest von _____ EUR bei Übergabe des Fahrzeuges.

Der Käufer verpflichtet sich, das Kfz sofort umzumelden.

Weitere besondere Vereinbarungen: _____

Ort _____ Datum _____

Unterschrift des Verkäufers _____ Unterschrift des Käufers _____

bitte wenden

Bezahlung.

- Zahlen Sie die gesamte Summe erst bei Übergabe des Fahrzeugbriefs/ der Zulassungsbescheinigung Teil II. Erst dieses ist der Nachweis für die Eigentumsverhältnisse des Fahrzeugs.

Zulassung.

- Für die Zulassung benötigen Sie:
 - den Fahrzeugbrief/die Zulassungsbescheinigung Teil II,
 - eine Versicherungsbestätigung (ehemals Doppelkarte), die Sie jederzeit in Ihrer Vertretung/ Sparkasse bekommen,
 - die gültige AU-Bestätigung,
 - Ihren Personalausweis und
 - im Falle der Ummeldung den Fahrzeugschein/die Zulassungsbescheinigung Teil I.

Wird das Fahrzeug von einer anderen Person für Sie zugelassen, ist eine Zulassungsvollmacht von Ihnen erforderlich.

Der Verkauf eines Autos.

Der Autoverkauf ist ein Privatgeschäft, bei dem es gilt, einige wichtige Punkte zu beachten, damit Sie auf der sicheren Seite sind. Das beginnt bei der Wertermittlung. Unsere Empfehlung dazu finden Sie auf Seite 2 (Der Kauf eines Autos.) dieser Informationsbroschüre.

Die Probefahrt.

- Vor Beginn der Probefahrt überprüfen Sie bitte den Führerschein des Kaufinteressenten. Ist dieser nicht gültig, besteht im Falle eines Unfalls kein bzw. lediglich eingeschränkter Versicherungsschutz: Für Schäden an Ihrem Fahrzeug besteht keine Zahlungsverpflichtung. Wird ein Dritter geschädigt, können Sie bis zu einem Betrag von 5.000 EUR in Regress genommen werden.

Nehmen Sie auf jeden Fall an der Probefahrt teil, da bei Unterschlagung des Kfz durch den potenziellen Käufer kein Versicherungsschutz in der Kaskoversicherung besteht.

Kfz-Steuer.

- Die Verkaufsmitteilung (Durchschlag vom Kaufvertrag) schicken Sie bitte sofort an die Zulassungsbehörde. Erst ab diesem Zeitpunkt sind Sie nicht mehr steuerpflichtig.

Bezahlung.

- Üblich ist Barzahlung. Übergeben Sie den Fahrzeugbrief/die Zulassungsbescheinigung Teil II erst bei Erhalt der Gesamtsumme, da dieses der Nachweis für die Eigentumsverhältnisse am Fahrzeug ist.

Versicherung.

- Der Käufer übernimmt beim Verkauf des Fahrzeugs Ihre Versicherung. Verpflichten Sie deshalb den Käufer, innerhalb der nächsten drei Tage das Fahrzeug umzumelden und auf seinen Namen zu versichern. Bis zur eventuellen Ummeldung und Neuversicherung des Fahrzeugs durch den Käufer sind Sie hinsichtlich des anfallenden Beitrags zahlungspflichtig.

Auf dem Kaufvertrag, der in Ihrer Servicetasche enthalten ist, ist schon ein Hinweis auf die Ummeldungsfrist gegeben. Sie brauchen nur noch das entsprechende Kreuz zu setzen und die Verkaufsmittlung sofort an uns weiterzuleiten. Beim Kaufvertrag sind mehrere Durchschläge vorhanden, die Sie entsprechend an den Käufer, an uns und die Zulassungsbehörde geben können. Einen entsprechenden Hinweis finden Sie oben links auf dem Kaufvertrag.

„Was tun bei einem Verkehrsunfall?“

In diesem Bereich geben wir Ihnen einige wichtige Hinweise, was nach einem Verkehrsunfall zu beachten ist bzw. wie Sie sich als Unfallbeteiligter am besten verhalten. Bei jedem Schadenfall müssen allerdings die besonderen Umstände berücksichtigt werden.

Bitte melden Sie Ihrer zuständigen Vertretung oder uns direkt jeden Autounfall unverzüglich per Telefon, wenn Sie

- Ihre Kaskoversicherung in Anspruch nehmen möchten oder
- Unterstützung im Rahmen Ihrer Schutzbriefversicherung benötigen oder
- Haftpflichtansprüche gegen Sie erhoben werden oder Sie damit rechnen müssen.

Wenn der Schock überwunden ist ...

... denken Sie höchstwahrscheinlich irgendwann über einen neuen fahrbaren Untersatz nach. Oder Sie wollen Ihren Unfallwagen abstoßen. In beiden Fällen empfehlen wir Ihnen: Sehen Sie sich auf unserer virtuellen Gebrauchtwagenbörse um.

Dort haben Sie die Möglichkeit, aus einer riesigen Vielfalt an Autos Ihr Wunschfahrzeug gezielt auszusuchen und Angebote umfassend zu vergleichen.

Gleich mal hinsurfen:
www.gebrauchtwagen.de



Unser Telefonservice im Schadenfall.



Wie erreichen Sie uns?

Wo immer Sie sich in Europa befinden, im In- oder Ausland, es gibt immer eine kostenlose Hotline, die für Sie 24 Stunden täglich erreichbar ist:

- **Kostenloser Schaden-Service: 0800 8440800 (Inland)**
- **Kostenlos aus dem Ausland und Pannenhilfe im In- und Ausland: 00800 17501750**
- Alternativ können Sie auch kostenlos per Fax Ihr Anliegen weitergeben: **0800 8440801**
- Wenn Ihnen eine Mail am besten von der Hand geht: **SMC@VGH.de**

Wir bieten Ihnen eine rundum zufriedenstellende Schadenregulierung.

Service in Deutschland.

- Vermittlung von Soforthilfe (z. B. Abschleppen des Fahrzeuges, Gutachter, Mietwagen)
- Inanspruchnahme einer Partnerwerkstatt der VGH
- unbürokratische telefonische Schadenmeldung und -regulierung

Service im Ausland.

- Unsere Notrufzentrale nennt Ihnen z. B. Kfz-Werkstätten und Hotels, vermittelt Abschleppunternehmen und im Notfall den Ersatzteilversand, leistet Dolmetscherdienste im Verkehr mit Behörden, Anwälten, Ärzten und Krankenhäusern. Eine Kostenübernahme findet nicht statt.

Umfassende, kostenlose Hilfe bieten wir Ihnen bei Fahrzeugschäden im In- und Ausland im Rahmen unserer Schutzbriefversicherung **AutoPlus**. Die Leistungen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt in Ihrer Servicetasche.

Hinweise zu Kfz-Haftpflichtschäden in Deutschland.

Verhalten an der Unfallstelle.

- Entfernen Sie sich nicht von der Unfallstelle, sondern sichern Sie sofort den Unfallort. Schalten Sie die Warnblinker ein und stellen Sie das Warndreieck in ausreichender Entfernung hinter der Unfallstelle auf. Vergessen Sie nicht, die Warnweste überzuziehen – schon zu Ihrer eigenen Sicherheit.
- Unfälle auf Autobahnen oder Bundesstraßen sollten Sie unbedingt über die Notrufsäulen melden. So ist die sichere Lokalisierung gewährleistet.
- In Gegenden ohne Notrufsäulen hilft Ihnen der gebührenfreie Handy-Notruf 0800 Notfon D (0800 6683663). Mit Ihrem mündlichen Einverständnis kann der genaue Standort ermittelt werden.
- Bei geringfügigen Schäden sollten Sie darauf achten, dass der Verkehrsfluss nicht beeinträchtigt wird. Halten Sie insbesondere Kreuzungen frei. Markieren Sie falls erforderlich die Unfallstelle und fahren Sie Ihr Fahrzeug an den Fahrbahnrand.
- Wenn Alkohol oder Drogen im Spiel sind, Personen verletzt sind, großer Sachschaden entstanden ist oder ein vorgetäuschter Unfall vermutet wird, rufen Sie immer die Polizei unter der Telefonnummer 110. Versorgen Sie bei Bedarf Verletzte und benachrichtigen Sie einen Arzt oder Krankenwagen. Achten Sie darauf, dass die Position der Fahrzeuge nicht verändert wird. Falls Sie die Möglichkeit haben, fotografieren Sie die Unfallstelle aus verschiedenen Richtungen. Sind Zeugen vorhanden, notieren Sie bitte deren Namen und Anschriften.
- **Übergeben Sie dem Unfallbeteiligten ein Exemplar der Servicekarte und bitten Sie ihn, ebenfalls unverzüglich telefonisch mit uns Kontakt aufzunehmen. So wird auch für den Unfallbeteiligten schnelle Hilfe sichergestellt.**

- Füllen Sie bitte gemeinsam mit dem Unfallbeteiligten den Unfallbericht aus. In diesem werden alle unfallrelevanten Daten, wie z. B. Ort und Uhrzeit, für die spätere Regulierung abgefragt. Sie finden ihn in Ihrer Servicetasche. Das Original behalten Sie, die Kopie ist für den Unfallbeteiligten bestimmt.
- Geben Sie gegenüber Unfallbeteiligten niemals ein Schuldanerkenntnis ab. Hegen Sie ein gesundes Misstrauen gegen alle, die Ihnen schon an der Unfallstelle scheinbar kostenlos alle Sorgen um die Schadenregulierung und angeblichen Streit mit der Versicherung, Werkstatt usw. abnehmen wollen. Unterschreiben Sie am Unfallort keinerlei Verträge oder Vollmachten.
- Kann die Versicherung des Unfallverursachers nicht festgestellt werden, weil sich dieser unerlaubt vom Unfallort entfernt hat oder das andere Kfz nicht versichert ist, wenden Sie sich an die Verkehrsofferhilfe e. V.

Unverschuldeter Unfall.

Trifft Sie an dem Unfall keine Schuld, können Sie Schadenersatz direkt von der Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers verlangen. Sie müssen finanziell so gestellt werden, als ob der Schaden nicht eingetreten wäre.

Nehmen Sie Kontakt mit der Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallbeteiligten auf. Sie regelt Ihren Fahrzeugschaden und eventuelle Folgeschäden (Abschleppen des Fahrzeuges, Gutachter, Reparatur, Mietwagen oder Nutzungsausfall). Mit einer Reparaturkostenübernahmeerklärung rechnet diese direkt mit der Werkstatt ab.

Hinweise zu Kfz-Haftpflichtschäden im Ausland.

Verhalten an der Unfallstelle.

Bei einem Unfall im Ausland ist grundsätzlich das Gleiche zu beachten wie im Inland.

- Sie sollten versuchen, den Unfall durch die Polizei aufnehmen zu lassen. Unterzeichnen Sie jedoch nur Schriftstücke und Erklärungen, die in einer Sprache abgefasst sind, die Sie in Wort und Schrift beherrschen. Dadurch können Sie folgenschwere Missverständnisse vermeiden.
- Füllen Sie in jedem Fall mit dem Unfallbeteiligten den „Europäischen Unfallbericht“ aus. Die einzelnen Positionen haben in allen Sprachen die gleiche Bedeutung. Übersetzungen in den wichtigsten europäischen Sprachen finden Sie in einer weiteren Broschüre, die bei Ihrer Vertretung/Sparkasse bereitliegt.

Schadenregulierung.

Die „Grüne Karte“ gilt als internationaler Versicherungsnachweis und enthält wichtige Angaben für die Schadenregulierung. Sie sollten sie deshalb bei Auslandsreisen immer mitführen. Ein Exemplar haben Sie mit dem Versicherungsschein bzw. der Servicekarte erhalten. Weitere Exemplare können jederzeit angefordert werden.

- **Macht der Unfallbeteiligte Schadenersatzansprüche geltend**, melden Sie uns den Unfall bitte unverzüglich. Sie erreichen uns rund um die Uhr unter: **00800 17501750 (kostenlos) bzw. 0049 211 5363443** Dort erhalten Sie weitere Auskünfte und Ansprechpartner „vor Ort“.
- **Eigene Schadenersatzansprüche** sind von Ihnen bei dem Versicherer des ausländischen Kfz-Halters selbst anzumelden. In einem Land der Europäischen Union-/des Europäischen Wirtschaftsraums können Sie dies bei dem in Deutschland ansässigen Schadenregulierungsbeauftragten des ausländischen Versicherers tun.
- Bei der Ermittlung des zuständigen Versicherers-/seines Regulierungsbeauftragten hilft Ihnen der **Zentralruf der Autoversicherer: 0180 25026** (0,06 EUR/Anruf aus dem dt. Festnetz der Telekom AG, Preise von anderen Anbietern und aus Mobilfunknetzen können abweichen).

Hinweise zu Kaskoschäden.



Werkstattservice.

Haben Sie den Werkstattservice mit uns vertraglich vereinbart, überlassen Sie uns im Schadenfall die Auswahl der Werkstatt. Bitte rufen Sie uns deshalb bei einem Schaden sofort über die kostenlose Schaden-Service Hotline an (s. letzte Seite „Wichtige Telefonnummern“). Wir setzen uns dann unverzüglich mit der Reparaturwerkstatt in Verbindung und regeln alles Weitere für Sie.



Wildschäden.

Bei Wildschäden schaffen Sie das getötete Tier bitte an den Straßenrand. Das Wild sollten Sie dabei nicht mit bloßen Händen anfassen. Nehmen Sie das Tier nicht mit. Ist das Tier verletzt worden und geflohen, folgen Sie dem Tier nicht, sondern informieren Sie den Jagdpächter. Übersteigt der Schaden an Ihrem Fahrzeug den Betrag von 500 EUR, ist er der Polizei anzuzeigen.



Schäden an der Verglasung.

Bei allen Glasbruchschäden helfen Ihnen unsere leistungsstarken Glas-Partner (Carglass, Scheiben-Doktor, Wintec, die united Autoglas Betriebe und A.T. Iser). Sie prüfen, ob eine Steinschlagreparatur ohne Austausch der Scheibe möglich ist (dann sparen Sie sogar die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung für Teilkaskoschäden) oder bauen Ihnen fachmännisch eine neue Scheibe in Erstausrüsterqualität ein. Wenden Sie sich einfach an Ihre zuständige VGH Vertretung. Sie kümmert sich gern um Ihren Glasbruchschaden.



Entwendungs- und Brandschäden.



Übersteigt ein Entwendungs- oder Brandschaden den Betrag von 500 EUR, ist er der Polizei anzuzeigen. Wird Ihr Fahrzeug im Ausland entwendet, melden Sie den Diebstahl nicht nur der dortigen Polizei, sondern unverzüglich auch der deutschen. Dies ist für eine Fahndungsnotierung in Deutschland unbedingt erforderlich.

Wichtige Telefonnummern und Kontaktadressen.

Kostenloser Schaden-Service:

0800 8440800

Inland

Kostenlos aus dem Ausland und bei Pannenhilfe im In-/Ausland:

00800 17501750 bzw.

0049 211 5363443

Bei der Ermittlung der Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallbeteiligten und Kontaktaufnahme unterstützt Sie

- rund um die Uhr der

Zentralruf der Autoversicherer:

0180 25026 (0,06 EUR/Anruf aus dem dt. Festnetz der Telekom AG, Preise von anderen Anbietern und aus Mobilfunknetzen können abweichen)

- bei Unfällen mit ausländischen Beteiligten zusätzlich das:

Deutsche Büro Grüne Karte

Postfach 10 14 02

20009 Hamburg

Telefon: 040 334400

Fax: 040 334407040

Internet: www.gruene-karte.de

- bei Unfällen mit Fahrerflucht oder unversicherten Fahrzeugen:

Verkehrsofferhilfe e. V.

Wilhelmstraße 43/43 G

10117 Berlin

Telefon: 030 3020205000

Fax: 030 3020205722

Internet: www.verkehrsofferhilfe.de

E-Mail: voh@verkehrsofferhilfe.de

